

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 12	DONNERSTAG, DEN 19. MÄRZ	2020
Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 2020	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Sommersemester 2020 ..... 221-6-16	167
10. 3. 2020	Siebente Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ..... 202-1-20, 202-1-80	169
18. 3. 2020	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ..... 2010-1	171

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Sommersemester 2020

Vom 6. März 2020

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392) wird verordnet:

#### § 1

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Sommersemester 2020 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Sommersemester 2020 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.

Hamburg, den 6. März 2020.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

## Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge  
im Sommersemester 2020**

Studienfach	Studienabschluss	Sommersemester 2020 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Sommersemester 2020
-------------	------------------	--	---

Medizin 1. Abschnitt 1.– 4. Fachsemester <sup>1)</sup>	Staatsprüfung	0	0
Medizin 2. Abschnitt 5.–10. Fachsemester <sup>1), 2), 3)</sup>	Staatsprüfung	368	0
Zahnmedizin <sup>1)</sup>	Staatsprüfung	0	0

- <sup>1)</sup> Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden als Modellstudiengänge iMED beziehungsweise iMED dent durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.
- <sup>2)</sup> Voraussetzung für die Neuaufnahme zum Weiterstudium im 5. Fachsemester im Sommersemester ist, dass die Zahl der im 5. und 6. Fachsemester im Sommersemester eingeschriebenen Studierenden zusammengerechnet unterhalb der für das 5. Fachsemester gesetzten Auffüllgrenze liegt.
- <sup>3)</sup> Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

**Siebente Verordnung  
zur Änderung von Gebührenordnungen  
aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

Vom 10. März 2020

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom  
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezem-  
ber 2019 (HmbGVBl. S. 437), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Gebührenordnung  
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. In Teil I wird in Nummer 1.3.1 der Gebührensatz „50“ durch den Gebührensatz „80“ ersetzt.
2. Teil II wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nummer 1.3.1 erhält folgende Fassung:
    - „1.3.1 Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende Tätigkeiten im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl.

EU 2017 Nr. L 95 S. 1, L 48 S. 44, 2018 Nr. L 322 S. 85), geändert am 10. Oktober 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111), Gebühr nach § 6

Für die Untersuchung von Proben durch das Institut für Hygiene und Umwelt oder andere von den zuständigen Behörden im Einzelfall beauftragte Labore sind die Kosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.“

- 2.2 Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:
  - „3.1.1 Grenzkontrollen von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Einfuhrkontrollen) einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen“.
- 2.3 In Nummer 3.1.1.9 wird der Gebührensatz „420“ durch den Gebührensatz „450“ ersetzt.
- 2.4 In Nummer 3.1.2.2 wird die Textstelle „Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG“ durch die Textstelle „Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 321 S. 73)“ ersetzt.
- 2.5 Nummer 3.2.1 erhält folgende Fassung:
  - „3.2.1 Grenzkontrollen von mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen (Einfuhrkontrollen) einschließlich der Ausstellung von amtlichen Be-

- scheinungen gemäß Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen“.
- 2.6 In Nummer 3.5.8 wird der Gebührensatz „69“ durch den Gebührensatz „70“ und der Gebührensatz „22“ durch den Gebührensatz „25“ ersetzt.
- 2.7 Die Nummern 3.6.1 und 3.6.1.1 erhalten folgende Fassung:
  - „3.6.1 Ein- und Durchfuhrkontrollen von Erzeugnissen nicht tierischen Ursprungs, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625
  - 3.6.1.1 Grenzkontrollen je Sendung einschließlich der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen gemäß Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen ..... 60 bis 1000“.
- 2.8 In Nummer 3.6.1.8 wird das Wort „Untersuchungseinrichtungen“ durch das Wort „Kontrolleinrichtungen“ und die Textstelle „Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Textstelle „Artikel 53 der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.
- 2.9 Nummer 3.6.2 erhält folgende Fassung:
  - „3.6.2 Ein- und Durchfuhrkontrollen von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders

- vorgeschriebener Laboruntersuchungen“.
- 2.10 In Nummer 3.6.3. wird hinter der Textstelle „Verordnung (EG) Nr. 178/2002“ die Textstelle „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert am 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1),“ eingefügt.
- 2.11 In Nummer 3.6.3.1 wird die Textstelle „Artikel 48 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Textstelle „Artikel 126 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.
- 2.12 In Nummer 3.7 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 2 LMEV“ durch die Textstelle „Kapitel III der Verordnung (EU) 2019/2124“ ersetzt.
- 2.13 In Nummer 3.8 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 2 LMVO“ durch die Textstelle „Kapitel III der Verordnung (EU) 2019/2124“ ersetzt.
- 3. In Teil III Nummern 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ durch die Textstelle „Verordnung (EU) Nr. 2017/625“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit**

Die Anlage der Gebührenordnung für die Bereiche Arbeitsschutz sowie Anlagen- und Produktsicherheit vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 7.1.2 wird die Textstelle „7.1.6“ durch die Textstelle „7.1.3“ ersetzt.
- 2. In Nummer 7.1.6.1 wird die Textstelle „Gebühr nach § 2“ gestrichen.

Artikel 3

Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 10. März 2020.

**Zehntes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Vom 18. März 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. In diesen Fällen ist die Allgemeinverfügung unverzüglich im Amtlichen Anzeiger abzudrucken; dabei ist anzugeben, auf welcher Internetseite und zu welchem Zeitpunkt der verfügende Teil der Allgemeinverfügung zugänglich gemacht wurde.“

1.2 Im neuen Satz 4 werden hinter dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „oder der Zugänglichmachung im Internet“ eingefügt.

1.3 Im neuen Satz 5 wird hinter den Wörtern „im Amtlichen Anzeiger“ die Textstelle „oder der Zugänglichmachung im Internet“ eingefügt.

1.4 Es wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen des Satzes 2 kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers als bekannt gegeben gilt; in diesen Fällen ist die Allgemeinverfügung zusätzlich durch weitere geeignete Nachrichtennittel zu verbreiten.“

2. In § 94 Satz 1 wird die Textstelle „§ 41 Absatz 4 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 41 Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. März 2020.

**Der Senat**

